

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Stand: 01.04.2021)



Smart solutions for
parking and refuelling

I. Geltung / Angebote

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Geschäftsbeziehungen der Hectronic GmbH sowie der Hectronic Vertriebs- und Service GmbH (im Folgenden jeweils: „Lieferant“) mit Unternehmern (natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln), jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Besteller“). Einkaufsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit der Lieferant deren Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
2. Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. Erst die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Lieferant kann dieses Vertragsangebot entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller annehmen.
3. Gegenüber den Angaben des Lieferanten zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten oder Produktbezeichnungen) sowie dessen Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) behält sich der Lieferant Änderungen vor, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderungen oder Abweichungen für den Besteller zumutbar sind.

II. Preise und Lieferkonditionen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferanten zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Nicht in anderen Währungen ausgewiesene Preise verstehen sich in Euro (€). Die Lieferung erfolgt ab Werk, es gelten die Konditionen „EXW Auslieferungslager“ (Incoterms 2020), ggf. anfallende Nebenkosten wie Transport und Verpackung, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben, trägt der Besteller. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt der Lieferant - sofern nicht vorgängig anders vereinbart - nicht zurück, sie werden Eigentum des Bestellers.
2. Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere vom Lieferanten nicht zu beeinflussende Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, ist der Lieferant im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
3. Soll der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) geliefert werden, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten vor Versendung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, über welche die Lieferung abzuwickeln ist, und seinen Gewerbezweig mitzuteilen. Das gleiche gilt entsprechend bei Einbeziehung weiterer Staaten in die für diese Regelung maßgebenden Vorschriften.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Falls nicht anders vereinbart oder in den Rechnungen angegeben, sind alle Entgelte sofort nach Leistungserbringung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass der Lieferant am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller. Regelmäßig zu leistenden Zahlungen sind innerhalb von 3 Werktagen ab Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode zu leisten. Falls ferner nicht anders vereinbart oder in den Rechnungen angegeben, kommt der Besteller ohne weiteres 14 Kalendertage nach Lieferung und Rechnungsstellung in Verzug, bei regelmäßig zu leistenden Zahlungen kommt er 14 Kalendertage nach Fälligkeit in Verzug. Der Lieferant ist unabhängig von sonstigen Ersatzansprüchen berechtigt, bei Zahlungsrückständen, die er nicht zu vertreten hat, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen eigene vertragliche Verpflichtungen aufzuschieben. Dem Besteller stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, kann der Lieferant ihm obliegende Leistungen zurückbehalten, z.B. durch Deaktivierung des Zugangs zu der vertragsgegenständlichen Software. Der Besteller wird hierdurch nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der (laufenden) Entgelte befreit.
3. Gerät der Besteller mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers nach Vertragsschluss schließen lassen und die den Zahlungsanspruch gefährden, so ist der Lieferant berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig zu stellen, sowie wegen noch ausstehender Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung Sicherheit oder Vorkasse zu verlangen, es sei denn, der Besteller leistet ausreichende Sicherheit.
4. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich auf den Rechnungswert und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Bestellers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.
5. Bei Lieferungen, die gemäß Vereinbarungen oder aus der Natur der Sache in Teillieferungen erfolgen, ist der Lieferant berechtigt, für jede Teillieferung eine Abschlagszahlung in deren Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen zu verlangen.

IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

1. Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind Angaben von Liefer- und Leistungszeiten unverbindlich.
2. Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung und gelten unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Stellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Eine Installationsfrist beginnt jedoch frühestens zu laufen, wenn vom Besteller beizustellende Komponenten ordnungsgemäß installiert sind und wenn die grundsätzlich vom Besteller vereinbarungsgemäß zu schaffenden sonstigen Installationsvoraussetzungen (freier Zugang zum Installationsort, Bereitstellung von Montagehelfern, geeigneten Räumlichkeiten, Energieanschlüssen etc.) ordnungsgemäß gegeben sind.
4. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist der Lieferant berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder nach eigenem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und sofort zu berechnen. Zusätzlich entstandene Lagerkosten werden dem Besteller in diesem Fall zu den üblichen Sätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.
6. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände – z.B. bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, fehlender oder verspäteter Selbstbelieferung, Pandemien usw. - verlängern sich vereinbarte Lieferfristen in angemessenem Umfang, sofern der Lieferant den Eintritt dieser Umstände nicht zu vertreten hat. Wird aufgrund der genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Lieferant von seiner Leistungspflicht frei.
7. Wird ohne Verschulden des Lieferanten der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist er berechtigt, sie auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern, sofern dies dem Besteller zumutbar ist. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Besteller. Dem Besteller wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
8. Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen. Handelsübliche Mehr- und Minderlieferungen der vereinbarten Menge sind zulässig.
9. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung hat der Besteller Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls ist der Lieferant berechtigt, die Auslieferung nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Bestellers vorzunehmen. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, darf – muss aber nicht – der Lieferant die Mehrmenge liefern. Er darf die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnen.
10. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferant unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Rechte dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder wegen Nichterfüllung einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 1% pro vollendeter Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme geltend zu machen. Beiden Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.
11. Zum Lieferumfang gehörende oder sonst geschuldete Dokumentation stellt der Lieferant grundsätzlich nur in deutscher bzw. englischer Sprache zu Verfügung.
12. Die vertragsgegenständliche Leistung erfüllt die in Deutschland geltenden rechtlichen Vorschriften einschließlich der geltenden europarechtlichen Vorgaben. Für die Einhaltung besonderer Vorschriften eines anderen Landes ist der Besteller verantwortlich.

V. Arbeiten im Einflussbereich des Bestellers

1. Bei der Ausführung von Montage- und sonstigen Arbeiten im Einflussbereich des Bestellers, einschließlich des Aufstellorts von Automaten im Außenbereich, ist dieser zu der vereinbarten oder üblichen und rechtzeitig im Vorfeld vom Lieferanten angezeigten technischen Hilfestellung verpflichtet (z.B. Bereitstellung von Beleuchtung, Kraftstrom, trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung von Material, vorbereitende Erdarbeiten, Bereitstellung von geeigneten Hilfskräften etc.). Die Arbeitsstelle muss frei zugänglich und geräumt sein.
2. Entstehen Mehraufwände, weil der Lieferant auf Grund eines Versäumnisses des Bestellers nicht wie angekündigt mit Arbeiten vor Ort beginnen kann (etwa weil kein Zugang zur Montagestelle möglich ist), so werden dem Besteller diese Mehraufwände zu den geltenden Sätzen in Rechnung gestellt.

3. Ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, so muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin, sofern kein Abnahmetermin vereinbart wurde innerhalb von 10 Kalendertagen nach Anzeige der Abnahmereife durch den Lieferanten erfolgen. Verweigert der Besteller die Abnahme nicht fristgemäß und unter Angabe von Gründen (Darstellung der Abweichung der Ist- zur Sollbeschaffenheit) so gilt die Abnahme als erfolgt. Der Besteller darf die Abnahme nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern.
- VI. Eigentumsvorbehalt**
1. Alle gelieferten Waren verbleiben im Eigentum des Lieferanten (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
 2. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten und zu reparieren und gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern.
 3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Lieferanten als Hersteller, ohne ihn zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. VI.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht dem Lieferant das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller dem Lieferanten bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Lieferant. Diese Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. VI.1.
 4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. VI.5 bis VI.7 auf den Lieferanten übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
 5. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang auf den Endkunden, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Lieferant Miteigentumsanteile gem. Ziffer VI.3. hat, wird ihm ein dessen Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
 6. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs durch den Lieferanten. Von dem Widerrufsrecht wird der Lieferant nur dann Gebrauch machen, wenn ihm Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, den Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers ergibt. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann der Lieferant von ihm verlangen, die Abtretung offenzulegen und ihm die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
 7. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- VII. Gewährleistung**
1. Bei der Lieferung mangelhafter Gegenstände erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache.
 2. Der Lieferant ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
 3. Gibt der Besteller dem Lieferant nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung, kommt der Lieferant mit der Nacherfüllung nicht in Verzug.
 4. Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, ist der Lieferant berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten an den Besteller abzutreten. In diesem Fall kann der Lieferant erst dann auf Gewährleistung in Anspruch genommen werden, wenn der Besteller die abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten gerichtlich geltend gemacht hat. Eine Hemmung der Verjährung gegenüber dem Vorlieferanten (durch Verhandlungen oder ein Gerichtsverfahren) hemmt auch die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Lieferanten.
 5. Die Gewährleistungsfrist beträgt – außer bei Arglist, vorbehaltlich Ziff. VIII. 7. und sofern nicht anderweitig vertraglich vereinbart – grundsätzlich 24 Monate, bei Verschleiß- und Verbrauchsmaterialien (Drucker, Kartenleser etc.) sowie IT-Komponenten (wie z.B. Modem) 12 Monate, bei gebrauchten Artikeln 6 Monate.
- VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung**
1. Wegen Verletzung vertraglicher sowie außervertraglicher Pflichten gegenüber dem Besteller haftet der Lieferant – auch für seine leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
2. Für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. von Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet der Lieferant auch dann, wenn ihm nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt.
 3. Soweit dem Lieferant in den Fällen der Ziff. VIII.1 und VIII.2 kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet er nur auf den Ersatz des typischerweise eintretenden Schadens, den der Lieferant bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder den er bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 4. Im Übrigen ist die Haftung des Lieferanten, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
 5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen hat, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
 6. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von dessen Angestellten, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
 7. Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. VIII.1 bis VIII.6 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- IX. Auskünfte und technische Beratung**
- Auskünfte und Empfehlungen des Lieferanten erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, der Lieferant hat sich ausdrücklich und schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Ob ein Produkt auch für die speziellen Anwendungsfälle des Bestellers geeignet ist, hat der Besteller in eigenen Testreihen zu untersuchen. Die Auskünfte und Informationen des Lieferanten stellen auch keine Beschaffenheitszusage für dessen Produkte dar.
- X. Software und Fernwartung**
1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Ware einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt, soweit der Lieferant nicht ausdrücklich Mehrsystem-Lizenzen einräumt.
 2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.
 3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferanten bzw. beim Lieferanten der Software. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
 4. Sofern der Lieferant im Wege der Fernwartung Software aufspielt, ohne zu deren Inbetriebnahme persönlich vor Ort zu sein, hat der Besteller bei Inbetriebnahme und in der Anfangsphase des Betriebs alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um Schäden durch eventuelle Fehlfunktionen der Software möglichst gering zu halten. Hierzu gehören die Durchführung von Funktionstests der von der Fernwartung betroffenen Anlage, eine erhöhte Beobachtung der Funktions- und Maschinenparameter in der Anfangszeit und die Möglichkeit einer unverzüglichen Abschaltung der Anlage bei Auftreten von Fehlfunktionen.
 5. Der Besteller ist verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, die eine Fernwartung durch den Lieferanten ermöglichen.
 6. Ist Software auf Systemen des Lieferanten installiert und erhält der Besteller das Recht, die Software über das Internet oder einen Client zu nutzen (sog. ASP-Software), so gelten ergänzend die ASP-Bedingungen des Lieferanten, die unter www.hectronic.de und www.hectronic.com zur Verfügung stehen oder beim Lieferanten angefragt werden können.
 7. Vor Inbetriebnahme von Software ist diese durch den Besteller immer einer Funktions- und Parametrisierungsprüfung (z.B. auf Hinterlegung der korrekten Preismodelle) zu unterziehen. Fehlfunktionen sind dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen.
- XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**
1. Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsparteien der Sitz des Lieferanten.
 2. Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist daneben berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu verklagen.
 3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).